

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

92

Gesetz: BGB §§ 611, 315; Regelungsg § 32 Abs. 2

Leitsätze:

Wenn nach der zugrunde liegenden Rechtslage für den Arbeitgeber bei der Festsetzung der Pensionshöhe ein Ermessensspielraum besteht, so ist der Pensionsfestsetzungsbescheid des Arbeitgebers auch im öffentlichen Dienst nach § 315 BGB zu beurteilen, nämlich als Willenserklärung einer Vertragspartei, durch die diese eine vertragliche Leistung im Rahmen eines Ermessensspielraums bestimmt, und nicht als ein Verwaltungsakt. Das hat zur Folge, daß die Leistungsbestimmung nach § 315 BGB unwiderruflich und der Bestimmungsberechtigte $\approx$ außer etwa im Fall der Anfechtung – an die einmal getroffene Bestimmung mindestens solange gebunden ist, wie die tatsächlichen Voraussetzungen sich nicht ändern.

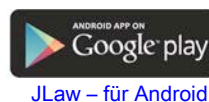
Aktenzeichen: 3 AZR 571/57

Urteil des BAG vom 10. Mai 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 571/57

Ber.Reg.Nr.
N 163/57/VI
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. Mai 1960
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

Die Urteile des Arbeitsgerichts Nürnberg, Zweigstelle Ansbach, vom 16. Mai 1957 - Pr.Reg. I 57/57 A - und des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 29. August 1957 - Ber.Reg.Nr. N 163/57/VI - werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.106,94 DM zuzüglich 4% Zinsen seit Klageerhebung und weitere 1.585,80 DM zuzüglich 4% Zinsen ab 20. August 1957 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außer den jetzt gezahlten 742,07 DM monatlich weitere 164,30 DM monatlich im voraus, beginnend ab 1. September 1957, zusammen mit seinem Versorgungsbezug im voraus zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der am 1. Februar 1894 geborene volksdeutsche Kläger ist am 14. Oktober 1913 in den Dienst der Sparkasse O..... getreten. Nachdem er zunächst provisorischer Beamter gewesen war, erreichte er mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 das sog. "Definitivum" und damit nach der Pensionsordnung der Sparkasse O..... einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Nach ununterbrochener Dienstzeit bei der Sparkasse O..... wurde er am 1. Oktober 1940 zum Direktorstellvertreter, am 1. Januar 1942 zum "gleichrangigen Direktor" bestellt. Neben dem Kläger war "gleichrangiger Direktor" der um ein Jahr dienstältere V..... K....; außerdem gab es zwei tschechische Direktoren. Während der Kriegsdienstzeit von K.... von Mitte 1940 bis 1945 war der Kläger tatsächlich der alleinige deutsche Direktor der Sparkasse O.....; K.... hat auch nach seiner Entlassung am 22. Februar 1945 seinen Dienst als Sparkassendirektor nicht wieder aufgenommen, sondern ist anderweitig verwendet worden. Der Kläger war noch "gleichrangiger Direktor" am 8. Mai 1945, dem Stichtag, von dem das Gesetz zu Art. 131 GG ausgeht. Nach diesem Zeitpunkt wurde er von den Tschechen interniert und bis 12. September 1950 in Haft gehalten. Da der Kläger Volksdeutscher war, wurde er ausgesiedelt und kam am 22. September 1950 als Spätheimkehrer in die Bundesrepublik Deutschland.

Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion N....., Zweigstelle A....., vom 22. Dezember 1953 - L 6221-P 176 - wurde dem Kläger ab 1. April 1951 Versorgungsberechtigung nach Bes.Gr. A 2 c 2/11 in Höhe von 75% bewilligt und bis zum 30. April 1956 einschließlich ausgezahlt. Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion N....., Zweigstelle A....., vom 13. März 1956 - L 6221-P 176 - wurde der Kläger rückwirkend zum 1. April 1951 in die Bes.Gr. A 3 b Stufe 6 zurückgestuft. Außerdem

- 3 -

wurde vom Kläger die Rückzahlung des gesamten überzahlten Betrages verlangt, die der Beklagte ab 1. Mai 1956 in der Weise vornahm, daß er monatlich DM 200,-- des klägerischen Ruhegehaltes einbehielt.

Die Beschwerde des Klägers vom 30. April 1956 wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Januar 1957 als Abhilfegesuch nach §§ 8 ff. der Verordnung vom 8. August 1950 - GVBl. S. 115 - behandelt und hatte sachlich nur den Erfolg, daß ab 1. März 1957 monatlich lediglich 100,-- DM vom Ruhegehalt einbehalten wurden.

Der andere Sparkassendirektor, K...., ist nach A 2 c 2 eingestuft und in dieser Gruppe belassen worden.

Der Kläger hält die Rückstufung für ungerechtfertigt. Er ist der Ansicht, er sei nicht nur Direktorstellvertreter, sondern gleichrangiger Sparkassendirektor gewesen und daher als Sparkassenleiter zu behandeln. Außerdem sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil K.... nicht zurückgestuft worden sei.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit folgendem Antrag (abgestellt auf den 1. März 1957):

1. Der Beklagte hat an den Kläger 4.106,94 DM zuzüglich 4% Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außer den jetzt gezahlten 742,07 DM weitere 164,30 DM monatlich im voraus zusammen mit seinem Versorgungsbezug zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, daß eine Einbehaltung von Teilen der Versorgungsbezüge wegen angeblicher Überzahlung unzulässig ist.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.



- 4 -

Zur Begründung hat der Beklagte vorgetragen:
Gemäß § 32 Abs. 1 des Regelungsgesetzes dürften die Versorgungsbezüge eines volksdeutschen Vertriebenen die Bezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes nicht übersteigen. Der Kläger sei zuletzt gleichrangiger Direktor der Sparkasse O..... gewesen. Das deutsche Sparkassenrecht kenne aber eine solche Gleichrangigkeit nicht. Der Kläger könne daher seine Ruhegehaltsbezüge nur entsprechend der Position als Stellvertreter des Sparkassenleiters verlangen; er sei daher zu Recht in die Verg.Gr. A 3 b zurückgestuft worden. Der geltend gemachte Rückforderungsanspruch hinsichtlich der zu viel gezahlten Bezüge sei deshalb auch begründet.

Das Arbeitsgericht N..... hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.074,-- DM festgesetzt.

Mit der Berufung hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt. Er hat seinen Antrag auf den 1. September 1957 abgestellt und dementsprechend wie folgt erweitert:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts N....., Zweigstelle A....., vom 16. Mai 1957 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat an den Kläger 4.106,94 DM zuzüglich 4% Zinsen seit Klageerhebung und weitere 1.585,80 DM zuzüglich 4% Zinsen ab 20. August 1957 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außer den jetzt gezahlten 742,07 DM monatlich weitere 164,30 DM monatlich im voraus, beginnend ab 1. September 1957, zusammen mit seinem Versorgungsbezug im voraus zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers.

-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe

Die nach dem Streitwert zulässige Revision hatte im vollen Umfang Erfolg.

I.

Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es annimmt, die Einstufung des Klägers in die Bes.Gr. A 2 c 2 durch den Bescheid der Oberfinanzdirektion N....., Zweigstelle A....., vom 22. Dezember 1953 wäre rechtswidrig oder beruhte auf einem Ermessensmißbrauch der Behörde. Diese Einstufung war vielmehr rechtmäßig; denn sie hält sich in dem Ermessensrahmen, der für die Einstufung der Leiter gemeindlicher Sparkassen von der Größe der Sparkasse in O..... vorgesehen ist (Abschnitt H der Reichsrichtlinien und Grundsätze für die Einstufung der Gemeindebeamten, abgedruckt bei Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Aufl., S. 583 ff., 588). Nach Abschnitt H Ziffer 1 dieser Richtlinien kommt für die Leiter von Sparkassen mit einem Einlagenbestand von 12 bis 50 Millionen RM die Reichsbesoldungsgruppe A 3 b (4.800 bis 7.000 RM) bis höchstens Reichsbesoldungsgruppe A 2 b (7.000 bis 9.700 RM) in Betracht; hierzu gehört die Sparkasse in O....., die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts umgerechnet einen Einlagenbestand von 17,4 Millionen RM hatte. Die Reichsrichtlinien geben für die Einstufung von Sparkassenleitern in dieser Größenordnung einen Ermessensspielraum von fünf Besoldungsgruppen (A 3 b, A 2 d, A 2 c 2, A 2 c 1 und A 2 b); mit der ersten Einstufung des Klägers nach Gruppe A 2 c 2 durch den Bescheid vom 22. Dezember 1953 hat sich der Beklagte genau in der Mitte dieses Ermessensrahmens gehalten.

Daß der Kläger als Sparkassenleiter einzustufen ist, ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 des Regelungs-



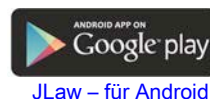
- 6 -

gesetzes, das nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) auf den Kläger Anwendung findet. Die Anwendbarkeit des Regelungsgesetzes ist auch von niemanden angezweifelt worden. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz hat der Kläger Anspruch auf die entsprechenden Dienstbezüge, die ihm in seinem Herkunftsland am 8. Mai 1945 zugestanden haben, höchstens jedoch auf die Bezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes. Dem Vergleich ist nach § 32 Abs. 2 die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung zugrunde zu legen. Es ist also auszugehen von dem Amt, das der Kläger in O..... wahrgenommen hat. Das war, wie in dem angefochtenen Urteil festgestellt ist, das Amt als Leiter einer Sparkasse. An diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden.

Es ist nicht richtig, wenn der Beklagte meint, der Kläger sei deshalb nicht als Sparkassenleiter einzustufen, weil es in einer deutschen Sparkasse jeweils nur einen Leiter gegeben habe und weil nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz von der Organisation einer deutschen Sparkasse auszugehen sei. Aus § 32 Abs. 1 ist nämlich darüber, von welcher Dienststellung bei der Einstufung des Klägers auszugehen ist, gar nichts zu entnehmen. Diese Dienststellung ist vielmehr ausschließlich nach den für das Dienstverhältnis in O..... damals geltenden Bestimmungen zu beurteilen. § 32 besagt nur, daß bei einer gegebenen Dienststellung die Bezüge nicht höher sein dürfen, als sie bei einem vergleichbaren .. Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes wären. Nach § 32 muß sich also der Kläger gefallen lassen, daß seine Bezüge - ausgehend von seiner Dienststellung als Sparkassenleiter - nach deutschem Besoldungsrecht bemessen werden und nicht nach dem (angeblich günstigeren) Pensionsstatut der Sparkasse in O..... Darüber hinaus ist aus § 32 Regelungsgesetz nichts zum Nachteil des Klägers zu entnehmen. Das ergibt sich auch aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 32 Abs. 2, der von einem Vergleich nur hinsichtlich der Bezüge, aber nicht hinsichtlich des wahrgenommenen Amtes spricht.

War somit die erste Einstufung des Klägers nach Gruppe A 2 c 2 rechtmäßig, so kann der Beklagte eine Rückzahlung der vor dem Rückstufungsbescheid vom 13. März 1956 an den Kläger angeblich zu viel geleisteten Bezüge nicht verlangen.

II.

Es muß aber darüber hinaus auch für die Zeit nach dem 13. März 1956 bei der rechtmäßigen ersten Einstufung nach Besoldungsgruppe A 2 c 2 verbleiben; denn der Beklagte ist an diesen rechtmäßigen ersten Bescheid gebunden.

Der Pensionsfestsetzungsbescheid ist zwar nicht, wie der Kläger meint, ein den Beklagten bindender begünstigender Verwaltungsakt. Die den Angestellten und Arbeitern durch das Regelungsgesetz gewährten Ansprüche sind Ansprüche arbeitsrechtlicher Natur, wie in der höchststrichterlichen Rechtsprechung anerkannt ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Juni 1955 - II C 226/53 -, AP Nr. 6 zu § 52 Regelungsg; ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, BAG 1, 205; 2, 81; AP Nr. 10 zu § 52 Regelungsg). Das Regelungsgesetz gibt anstelle der alten Vertragsrechte der Begünstigten neue arbeitsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen. Wenn aber der Anspruch des Klägers auf Pension arbeitsrechtlichen Charakter trägt, dann kann auch der Bescheid des Beklagten, durch den die Höhe dieser Pension festgesetzt wird, kein Verwaltungsakt sein. Vielmehr handelt es sich hier um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung (siehe Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Aufl., S. 183). Und zwar ist der Pensionsfestsetzungsbescheid des Beklagten nach § 315 BGB zu beurteilen, nämlich als Willenserklärung einer



- 8 -

Vertragspartei, durch die diese eine vertragliche Leistung im Rahmen eines Ermessensspielraumes bestimmt.

Infolgedessen hat der Beklagte durch den Pensionsfestsetzungsbescheid seine arbeitsrechtliche Leistungsverpflichtung mit konstitutiver Wirkung konkretisiert; denn die Leistungsbestimmung innerhalb eines Ermessensrahmens ist nach dem Gesetz ein Rechtsgeschäft mit rechtsgestaltender Wirkung (vgl. Planck-Siber, Anm. 2 b zu § 315 BGB; Siebert-Schmidt bei Soergel, 9. Aufl., Anm. 7 zu § 315 BGB). Das hat zur Folge, daß die Leistungsbestimmung nach § 315 BGB unwiderruflich und der Bestimmungsberechtigte - außer etwa im Fall der Anfechtung - an die einmal getroffene Bestimmung mindestens solange gebunden ist, wie die tatsächlichen Voraussetzungen sich nicht ändern.

War somit die Einstufung des Klägers nach Besoldungsgruppe A 2 c 2 rechtmäßig und für den Beklagten bindend, so ist die der Höhe nach unstreitige Klageforderung begründet.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Dr. Wagner Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

